



2.5 Unterstützung in Not- und Härtefällen

Der Kreisjugendring kann in Not- und Härtefällen Zuschüsse für besondere Aufwendungen der JO vergeben. Die JO stellt dazu einen formlosen Antrag. Über die Modalitäten des weiteren Antragsverfahrens und über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Kreisjugendring.